

Antrag auf Waldumwandlung

§ 9, § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)



Über die
untere Forstbehörde
LRA Ortenaukreis

An die
höhere Forstbehörde / Körperschaftsforstdirektion
beim Regierungspräsidium Freiburg

Antrag auf

- ☒ dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
☒ befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG

1. Antragsteller (verantwortliche Person / Körperschaft / Firma)		
Name:		Vorname:
Körperschaft / Firma:		Kontaktperson:
Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG		
Straße:		Hausnummer:
Lotzbeckstrasse		45
Postleitzahl:		Ort:
77933		Lahr
Telefon:		E-Mail:
07821 280-333		
Der Antragsteller	Ja	Nein
ist Eigentümer <u>aller</u> umzuwandelnden Flächen.	☐	☐
beantragt die Umwandlung von Körperschaftswald.	☒	☐
ist – falls vorhanden – Eigentümer <u>aller</u> Ausgleichsflächen.	☐	☐
schlägt Ausgleichsflächen in Körperschaftswald vor.	☒	☐

3. Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldumwandlungen (Rodungen)
(gemäß 17.2 der Anlage 1 UVPG)

- ☐ weniger als 1 ha Wald: keine UVP
- ☐ 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG)
- ☐ 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG)
- ☐ 10 ha oder mehr Wald: vollumfängliche UVP-Pflicht (§ 6 UVPG)

☒ Es wurde die Durchführung einer vollumfänglichen UVP beantragt (§ 7 Abs. 3 UVPG).

☐ Einer UVP-Pflicht stehen folgende Gründe entgegen:
(z. B. Windenergievorhaben mit Umwandlungsflächen bzw. Teilen davon im Windenergiegebiet - ggf. differenzieren und beziffern nach innerhalb und außerhalb des Windenergiegebiets - § 6 WindBG)

4. Zweck der Waldumwandlung inkl. Begründung
(u. a. geplante Nutzung, Bedarfsnachweis)

Bau einer Windkraftanlagen am Westhang des Murkopfs. Der geplante Standort befindet sich auf Gemarkung der Gemeinde Lauf auf einer Höhe von rund 870 m.

Es handelt sich um einen der windhöufigsten Standorte im Nordschwarzwald. Der Standort gilt durch die vorhandene Infrastruktur (Straße und Vorbelastung) sowie durch die hervorragenden Windverhältnissen als idealer Standort für die Windenergienutzung.

5. Alternativenprüfung

(v. a. Prüfung / Darstellung von Lösungen ohne Waldinanspruchnahme; Entscheidungsgründe gegen diese Alternativen)

Die geplante WEA „Lauf“ soll eine kommunale Planung auf der Gemarkung Lauf, für die Gemeinde Lauf sein. Wesentliche Rahmenbedingungen für die Standortwahl waren:

- ein möglichst großer Abstand zu den Einzelhöfen (Wohnbebauung) im Tal, um die Akzeptanz zu erhöhen,
- keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal“.
- 100 m Mindestabstand B 500 wegen Eiswurf und
- die Windhöffigkeit des Standorts (vgl. Abb. 1-4).

Die Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen gibt auf der Gemarkung Lauf nur einen räumlich sehr eingeschränkten Bereich für die Planung vor und lässt wenig Spielraum für Alternativen. Innerhalb dieses Bereiches erfolgten im Vorfeld der Planung

Standortoptimierungen, die in Summe zu einer deutlichen Verringerung der erforderlichen Eingriffe führen (Vermeidung / Minimierung), z.B. wurde der Standort derart optimiert, dass die im Bestand bereits abgeholzte und stark verdichtete Harvesterschneise überplant wurde um die Eingriffe in die Schutzgüter Arten und ihre Lebensräume und Boden zu minimieren. Auch der Oberlauf des nördlichen Quellbachs des Dreibrunnenbächles, wurde nur im bereits durch die Harvesterschneise stark überformten Bereich überplant (Schutzgüter Arten und ihre Lebensräume, Wasser)

Die vorhandene Infrastruktur (B 500, Zufahrten vom Rheintal [Transport], Forstwegenetz), die gemeinsame Netzableitung sowie die bestehende Vorbelastung (Tourismus) sprechen ebenfalls für den gewählten WEA-Standort.

6. Eingriffsminimierung

(u. a. Prüfung / Darstellung von Lösungen mit geringerer Waldinanspruchnahme)

- Der Standort liegt außerhalb des LSG
- Die vorhandene Infrastruktur (Straße, Strom und Vorbelastung) reduziert die Beeinträchtigungen.
- Der Standort nutzt soweit möglich vorhandene Forstwirtschaftswege und eine Harvesterschneise
- Besonders geschützte Biotope wurden nur in bereits durch die Harvesterschneise überformten Bereichen überplant.
- Im Rahmen der Planung wurde sich um Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf Flächeninanspruchnahme, Optimierung der Planung gem. Spezifikation und Möglichkeiten zum Vegetationserhalt bemüht.

7. Forstrechtlicher Ausgleich

(gemäß § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 2 LWaldG – Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz)

A. Eingriffsbewertung

- verbal-argumentativ

(u. a. Beschreibung der beanspruchten Waldfläche hinsichtlich Baumarten, Alter, Waldfunktionen, Waldbiotope, unbestockte Waldflächen wie Waldwege/-wiesen und Holzlagerplätze sowie befristet umgewandelte Waldflächen, etc.)

Überplant werden ca. 9,5 % unbestockte Fläche wie Forstwirtschaftswege, Wegränder und eine Harvesterschneise, zu 13,5 % Jungbestände < 25 Jahren, zu ca. 47 % ein 40 jähriger Fichten- Tannen-Wald und zu ca. 30% ein 120 jähriger Mischbestand.

Im mittleren Standortsbereich der geplanten Windenergieanlage stockt ein ca. 40 jähriger Fichten-Tannen-Wald (Fi50 Ta45 Bu5), südlich davon ein über 120 jähriger ebenfalls fichtendominierter Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen (Fi55 Ta25 Bu 20). Nördlich, im Bereich des Fundaments, liegen Schneisen aus Ruderalvegetation mit aufkommender Naturverjüngung und Pflanzungen < 25 Jahren. Die Zuwegung überplant einen noch jungen Nadelbaumbestand auf Lothar Fläche.

Der Standort überplant gem. Waldbiotopkartierung zwei gesetzlich geschützten Biotope.

- Der „Bach SW Unterstmatt“ (Schutzgebiets-Nr. 7315415294) wird überplant, ist aber durch die Überformung durch die Harvesterschneise im überplanten Bereich nicht mehr kartierwürdig.

- Der „Quelliger Bereich SW Unterstmatt“ (Schutzgebiets-Nr. 7315415394) liegt im Bestand deutlich tiefer und wird nicht direkt überplant. Maßnahmen zum Schutz werden festgesetzt.

Entsprechend der Waldfunktionenkartierung der FVA ist der Untersuchungsraum komplett als nicht verordneter Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen, bereichsweise auch als Bodenschutzwald.

Die Beurteilung weiterer Aspekte wie hoher Waldanteil im Bezugsraum und keine Betroffenheit weiterer raumordnerischer Ziele erlauben eine rein quantitative Eingriffsbilanzierung.

- quantitativ

(z. B. Bilanzierung; Darstellung des Ausgleichsbedarfs; ggf. time-lag bei befristet umgewandelten Waldflächen)



Bilanzierung über Flächen und Faktoren

(gemäß Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz;
angegebene Faktoren sind ggf. anzupassen)

Bestandestyp	Baumarten	Ø Alter	Fläche (qm)	Faktor	Ausgleichsbedarf (qm)
Jungbestände	-	< 25		1,00	0
Nadelbaumbestände	NH > 80 %	25 – 80		1,25	0
Nadelbaumbestände	NH > 80 %	> 80		1,50	0
Mischbestände	LH / NH	25 – 80		1,50	0
Mischbestände	LH / NH	> 80		2,00	0
Laubbaumbestände	LH > 80 %	25 – 80		1,75	0
Laubbaumbestände	LH > 80 %	> 80		2,50	0
Kahlflächen / Nichtholzboden	-	-		1,00	0
					0
					0
					0
SUMMEN			0		0



optional: Bilanzierung über alternative Verfahren

(z. B. Ökopunkte: Waldfläche [x Wertpunkte] → Ruderalfläche [9 Wertpunkte] = Ausgleichsbedarf, mindestens jedoch 8 Wertpunkte)

Insgesamt werden durch die Standortsplanung und die interne Zuwegung 6.658 m² Waldfläche dauerhaft umgewandelt.

Über forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß Bilanzierung ein Defizit von 57.883 Ökopunkten auszugleichen (vgl. LBP GAEDE + GILCHER 2025).

B. Vorschläge für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
(Ersatzaufforstung, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen)

- Übersicht

Nr.	Maßnahmentyp	Maßnahmen- umfang	Flst. Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Eigentümer
1	Artenschutz/Habitate	93.630,00 qm	1130/11	Sasbachwalden	Sasbachwalden	Sasbachwalden Kirchweg 6 77887 Sasbachwalden
2	Artenschutz/Habitate	28.800,00 qm	1130/11	Sasbachwalden	Sasbachwalden	Sasbachwalden Kirchweg 6 77887 Sasbachwalden
3	Artenschutz/Habitate	12.390,00 qm	1130/11	Sasbachwalden	Sasbachwalden	Sasbachwalden Kirchweg 6 77887 Sasbachwalden
4	Artenschutz/Habitate	8.049,00 qm	1773	Lauf	Lauf	Gemeinde Lauf, Hauptstraße 70, 77886 Lauf
5	Artenschutz/Habitate	463.182,00 qm	1773	Lauf	Lauf	Gemeinde Lauf, Hauptstraße 70, 77886 Lauf
6	Waldumbau	1.536,00 qm	1773	Lauf	Lauf	Gemeinde Lauf, Hauptstraße 70, 77886 Lauf
	freie Texteingabe					

- weitergehende Beschreibung und Bewertung

(u. a. Beschreibung von Ausgangszustand, angestrebtem Ziel und Vorgehen; Maßnahmenfläche/-umfang; quantitative Bewertung der Ausgleichswirkung gemäß oben genannter Handreichung)

zu Nr.	detaillierte Maßnahmenbeschreibung	Ausgleichswirkung (z. B. Faktor & Fläche)
1	CEF 1 Fläche 1: Vorhandene Freiflächen sind zu erhalten und zu erweitern. Die Unterschicht soll stark aufgelichtet werden.	140.445 ÖP
2	CEF 1 Fläche 2: Reduzierung des Kronenschlussgrads auf 0,5 bis 0,7, durch einzel- oder gruppenweise Nutzung der Fichte. Hierbei unbedingt auf die Konkurrenzkraft des Adlerfarns achten. Durch die Anlage von Korridoren soll eine Vernetzung der lichten Bereiche erfolgen.	43.200 ÖP
3	CEF 1 Fläche 9: Im Zuge einer Durchforstungsmaßnahme soll der Kronenschlussgrad auf < 0,7 gesenkt werden. Durch Öffnen des Kronendaches an Stellen des Vorkommens der Heidelbeere im Initialstadium soll diese gefördert werden.	24.780 ÖP
	auf 1,2+9 soll die Fichte zugunsten von Mischbaumarten zurückgedrängt werden. Anfallender Schlagabraum ist aus der Fläche zu entfernen oder auf Haufen zu konzentrieren. Zu hoch gewachsene Heidelbeere ist zu kürzen. Sonderstrukturen wie tiefbeastete Bäume und liegendes und stehendes Totholz sind zu erhalten.	
4	CEF 2 / CEF 3: Ausgleichsfläche Waldaubsänger und Ausgleich für Verlust Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Fichten im Bestand und in der NV entnehmen. Buche fördern.	nicht bilanziert, da forstrechtliches Defizit überkompensiert
5	CEF 4: im 300 m Radius um die Anlage sollen insgesamt 15 beeren- und fruchtetragende Gehölze angepflanzt werden.	nicht bilanziert, da forstrechtliches Defizit überkompensiert
6	V3 Verbesserung der Biotopstruktur am Bachoberlauf des Dreibrunnenbächles: auf 73 m Länge sollen jeweils 10 m rechts und links des Baches die Fichten entnommen werden. Zu große lichte Bereiche werden mit Bergahorn aufgeforstet.	nicht bilanziert, da forstrechtliches Defizit überkompensiert

8. Forstliche Rekultivierung

(bei befristeter Waldumwandlung; gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 LWaldG)

A. Geplante Dauer der anderweitigen Nutzung (Rekultivierungsfrist)

(ggf. differenziert nach Teilflächen/Abschnitten)

Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG rechnet für die Errichtung der Windkraftanlagen mit einer Bauzeit von ca. 4 - 5 Monaten, 1,5 Monate für die Fundamentarbeiten und 2 Monate für die Errichtung der Anlagen.

Insofern könnten die temporären Flächen im Herbst nach der Bauphase wieder aufgeforstet werden.

B. Rekultivierungskonzept

(Erläuterung des Vorhabens und der forstlichen Rekultivierung – v. a. hinsichtlich des vollständigen Rückbaus von Anlagen, etc. sowie der technischen Rekultivierung und Wiederaufforstung)

Die temporär umgewandelten Flächen werden direkt nach der Bauphase vollständig rückgebaut und die Flächen renaturiert. Hierzu werden alle ortsfremden Materialien (hier überwiegend Schotter) rückstandsfrei abgetragen und der natürliche Unterboden wieder freigelegt. Alle zu rekultivierenden Flächen sind vor dem Andecken des Oberbodens zwingend dem Stand der Technik entsprechend tiefenzulockern. Die Tiefenlockerung hat mindestens bis in 60 cm Tiefe oder bis zum anstehenden Grundgestein zu erfolgen. Eine Befahrung der Rekultivierungsfläche ist zu vermeiden.

Der Rückbau der temporären Bauhilfsflächen hat so zu erfolgen, dass die Profilierung den natürlichen Geländebeziehungen möglichst nahekommmt.

Aufgrund der geringen Bodenmächtigkeit und des hohen Skelettanteils der Böden ist damit zu rechnen, dass es nicht möglich sein wird, beim Bau nennenswerte Mengen an kulturfähigem Oberboden separat abzuschleppen und später für die Rekultivierung zu verwenden. Daher werden die Rekultivierungsflächen durch humusarmes, skelettreiches Substrat gekennzeichnet sein.

Um den Boden vor starken Temperaturschwankungen und Austrocknen zu schützen, werden die auf den Eingriffsflächen gerodeten Wurzelstöcke nach der Bauphase geschreddert und als organische Schicht dort auf die renaturierten Bauhilfsflächen aufgebracht, wo es an Oberbodenauftrag mangelt.

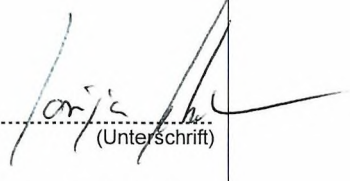
Die beim Bau gewonnenen Mengen humosen Oberbodens sollen bei der Rekultivierung punktuell verwendet werden, um wüchsiger Bereiche anzulegen. Dadurch wird die Sukzession punktuell (wo vom Boden her möglich) durch Pflanzung von Laubholz ergänzt (Ziel: Strauchreicher Laub-Mischwald). Die skelettreichen, oberbodenarmen Bereiche werden mit den geschredderten Wurzelstöcken gemulcht, über einen Pionierwald (z. B. aus Birke) und anschließendem Unterbau von Tanne/Buche über mehrere Jahre wiederbewaldet. Aufgrund der mageren Verhältnisse wird diese Entwicklung langsam ablaufen.

Gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung einzulegen, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung einschließlich der Fundamente vollständig zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Die Befristung der Genehmigung wird auf 30 Jahre beantragt (Information Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG; 06.06.2024).

<u>Anlagen</u>			
Anlage	Anforderung	erforderlich	beigefügt
Eigentümerzustimmung für <u>alle</u> Umwandlungsflächen	schriftliche Zustimmung inkl. Unterschrift	☐	☐
Lageplan/Luftbild Umwandlungsflächen; shape-Dateien	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	☒	☒
Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls	Formblatt EW13	☐	☐
UVP-Bericht inkl. Kapitel Waldumwandlung / Forstliche Belange	u. a. umfassende Beschreibung der beanspruchten Waldflächen; forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	☒	☒
Eigentümerzustimmung für <u>alle</u> Ausgleichsflächen	schriftliche Zustimmung inkl. Unterschrift	☐	☐
Lageplan/Luftbild Ausgleichsmaßnahmen; shape Dateien	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	☒	☒
bei Ersatzaufforstung: Aufforstungsgenehmigung (§ 25 Abs. 1 LLG) bei Sukzession: Entlassung aus der Pflegepflicht (§ 27 Abs. 3 LLG)	jeweils für <u>alle</u> Flächen	☐	☐
Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplan	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	☒	☒
bei Kommunalwald: grundsätzlich Gemeinderatsbeschluss zur Waldumwandlung / zu Ausgleichsmaßnahmen		☒	☐

Unterschrift

Windstrom 3.4.25
(Ort, Datum)

 
(Unterschrift)

Bürgermeisterin Bettine Kist u. Bürgermeisterin Sonja Schuchter
(in Druckbuchstaben inkl. Amtsbezeichnung / Funktion)

Hinweis

Sofern die Größe der Felder im Formular nicht ausreicht, fügen Sie bitte ergänzende Anlagen mit entsprechender Bezeichnung bei.

Datenschutz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG

Lahr, 04.04.2025

Stefan Böcker
